

Bekanntmachung



**des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Ermittlung der nach § 92 Absatz 6 Satz 2 des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in
Verbindung mit § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB V
stellungnahmeberechtigten Organisationen der
Leistungserbringer:**

Heilmittel-Richtlinie

**Ernährungstherapie für die Indikationen seltene
angeborene Stoffwechselerkrankungen und
Mukoviszidose**

– Aufforderung zur Meldung –

Vom 26. April 2017

Mit dieser Bekanntmachung informiert der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene über die Ermittlung der stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Heilmittel-Richtlinie (Themenbereich Ernährungstherapie für die Indikationen seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose) gemäß § 92 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB V und weist auf die Gelegenheit zur Meldung hin.

Der G-BA hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 beschlossen, das Heilmittel Ernährungstherapie für die Indikationen seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose in die Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie) aufzunehmen.

Der G-BA hat nach § 92 Absatz 6 Satz 2 des SGB V vor Entscheidungen über die Richtlinien zur Verordnung von Heilmitteln den für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen nach § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ist der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen nicht eindeutig festgelegt, sollen nach 1. Kapitel § 9 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO, abrufbar unter www.g-ba.de) die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen im Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht werden und den betroffenen Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Meldung beim G-BA gegeben werden. Nach 1. Kapitel § 9 Absatz 2 VerfO ist das Merkmal „maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene“ durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um

Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

Der G-BA entscheidet aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Heilmittel-Richtlinie (Themenbereich Ernährungstherapie für die Indikationen seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose), gibt diese im Bundesanzeiger sowie im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit.

Die Meldungen sind mit den oben genannten Unterlagen bis zum 31. Mai 2017 bei der Geschäftsstelle des G-BA – nach Möglichkeit in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokumente) per E-Mail – einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung & Veranlasste Leistungen
Postfach 12 06 06
10596 Berlin
E-Mail: heilmittel@g-ba.de

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Berlin, den 26. April 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Unterausschuss Veranlasste Leistungen

Der Vorsitzende
Prof. Hecken